

Auszug aus der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mai 1968 (GBl. II S. 359)

In Durchführung des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) wird hinsichtlich der nicht in anderen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen folgendes verordnet:

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit stört, indem er auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt, der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt, beschmiert oder verunstaltet, solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Sachen, die zu Störungen des sozialistischen Zusammenlebens benutzt wurden, können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden, wenn die Rückgabe nach Beseitigung der gegenwärtigen Störung zu weiteren erheblichen Störungen des sozialistischen Zusammenlebens führen würde.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.